Allgemeine Geschäftsbedingungen der INGENIOUS MINDS e.U.

INGENIOUS MINDS e.U. · Sonnbergerstraße 1a, 4040 Linz, Österreich · Firmenbuch FN 535477t, Landesgericht Linz · UID ATU49069403 · office@ingenious-minds.at · +43699 1223 0223

Gewerbeberechtigungen (Behörde: Magistrat der Stadt Linz): Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (GISA-Zahl 32680386); Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (GISA-Zahl 32692136). Fassung vom 1.6.2020

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der INGENIOUS MINDS e.U. (im Folgenden „Auftragnehmer“) mit ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“). Sie umfassen insbesondere Planung, Einrichtung, Konfiguration, Programmierung, Integration, Wartung und Support von Smart-Home-, Gebäudeautomations- und IT-Systemen, die Lieferung von Hard- und Software sowie Beratung und Schulung.

1.2 Die AGB gelten gegenüber Unternehmern und gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG. Verbraucher ist, wer einen Vertrag nicht für sein Unternehmen abschließt. Bestimmungen, die nur für eine dieser Gruppen gelten, beginnen mit „Gegenüber Unternehmern gilt“ oder „Gegenüber Verbrauchern gilt“.

1.3 Es gilt folgende Rangfolge: (1) individuell vereinbarte Regelungen, (2) das Angebot samt Leistungsbeschreibung, (3) diese AGB, (4) das Gesetz.

1.4 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (z. B. Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt. Eine vorbehaltlose Leistungserbringung ist keine Zustimmung.

1.5 Gegenüber Unternehmern gilt: Diese AGB gelten in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass erneut auf sie hingewiesen werden muss.

1.6 Begriffe:

- **Arbeitsergebnisse (Artefakte):** alle Ergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrags erstellt oder anpasst, insbesondere Software und Quellcode, Skripte, Automationen, Konfigurationen, Vorlagen, Bibliotheken, Integrationen, Dashboards, Projektdateien (z. B. ETS- oder Home-Assistant-Projekte), Konzepte, Pläne und Dokumentationen.
- **Drittsoftware:** Software, Firmware, Apps und Online-Dienste, an denen die Rechte bei Dritten liegen, insbesondere bei Geräteherstellern und Plattformbetreibern.
- **Open-Source-Software:** Drittsoftware, die unter einer Open-Source-Lizenz steht (z. B. Apache 2.0, MIT oder GPL).
- **Textform:** eine lesbare, dauerhaft speicherbare Erklärung ohne eigenhändige Unterschrift, z. B. E-Mail.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Vertragsabschluss, Angebote und Kostenvoranschläge

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, bis der Vertrag nach Punkt 2.2 zustande kommt. Das gilt nicht für Angebote, die ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer den Auftrag in Textform bestätigt oder mit der Leistungserbringung beginnt. Nimmt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot innerhalb der darin genannten Frist an, kommt der Vertrag bereits mit dieser Annahme zustande.

2.3 Gegenüber Verbrauchern gilt: Der Auftragnehmer nimmt einen Auftrag binnen 14 Tagen an oder lehnt ihn ab. Danach ist der Verbraucher an seinen Auftrag nicht mehr gebunden.

2.4 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot und der Leistungsbeschreibung. Wünscht der Auftraggeber nachträglich Änderungen oder Erweiterungen, werden Termine und Entgelt dafür gesondert vereinbart; ohne gesonderte Vereinbarung wird der Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen verrechnet.

2.5 Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, sind aber unverbindlich: Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für ihre Richtigkeit. Zeichnet sich eine beträchtliche Überschreitung ab, verständigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftraggeber kann dann vom Vertrag zurücktreten und hat die bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten. Unterlässt der Auftragnehmer die Verständigung, kann er für die Überschreitung kein zusätzliches Entgelt verlangen.

2.6 Ein Kostenvoranschlag ist nur entgeltlich, wenn der Auftragnehmer vor dessen Erstellung ausdrücklich auf die Entgeltpflicht und deren Höhe hingewiesen hat. Ein bezahltes Entgelt für den Kostenvoranschlag wird bei Auftragserteilung angerechnet.

2.7 Ein Festpreis oder Pauschalpreis gilt nur, wenn er im Angebot ausdrücklich als solcher bezeichnet ist.

§ 3 Leistungsumfang und Leistungserbringung

3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen fachgerecht nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Ist im Angebot ein bestimmtes Ergebnis vereinbart (z. B. eine funktionsfähige Automation oder Software), schuldet er dieses Ergebnis. Beratung, Support, Fehlersuche und sonstige Leistungen nach Aufwand erbringt er als Dienstleistung; geschuldet ist dann die sorgfältige Tätigkeit, nicht ein bestimmter Erfolg.

3.2 Angaben zu möglichen Einsparungen (z. B. bei Strom-, Heiz- oder Energiekosten) sind Schätzungen auf Basis der verfügbaren Daten. Ein bestimmter Einspareffekt ist nur geschuldet, wenn er im Angebot ausdrücklich zugesagt ist.

3.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen – etwa Einbau oder Anschluss von Geräten an die fest verlegte Elektroinstallation oder Arbeiten in Verteilern – gehören nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers; sie sind befugten Elektrotechnik-Unternehmen vorbehalten. Der Auftraggeber beauftragt solche Arbeiten selbst und auf eigene Kosten; auf Wunsch nennt ihm der Auftragnehmer geeignete Unternehmen. Elektrische Arbeiten des Auftragnehmers beschränken sich auf das Anstecken steckerfertiger Geräte an bestehende Steckdosen. Für Leistungen von Elektrotechnik-Unternehmen, die der Auftraggeber beauftragt, haftet der Auftragnehmer nicht.

3.4 Eingriffe in Geräte, die der Hersteller nicht vorsieht (z. B. das Aufspielen alternativer Firmware), nimmt der Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vor, nachdem er ihn auf die Risiken hingewiesen hat, insbesondere auf den möglichen Verlust von Herstellergarantie und Herstellersupport. Diese Folgen trägt der Auftraggeber.

3.5 Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach seiner Wahl vor Ort oder per Fernzugriff (§ 14), sofern nichts anderes vereinbart ist. Normale Arbeitszeit ist Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 10:00 bis 19:00 Uhr. Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb dieser Zeit erbracht werden, können nach Absprache mit Zuschlägen verrechnet werden.

3.6 Der Auftragnehmer darf qualifizierte Subunternehmer beiziehen. Er bleibt dem Auftraggeber für deren Leistungen verantwortlich.

3.7 Erweisen sich Anweisungen des Auftraggebers oder von ihm beigestellte Geräte, Software oder Informationen als offenbar untauglich, warnt der Auftragnehmer den Auftraggeber. Besteht der Auftraggeber dennoch auf der Ausführung, trägt er die daraus entstehenden Nachteile. Für die Tauglichkeit beigestellter Geräte und Software steht der Auftragnehmer nicht ein.

3.8 Stellt sich heraus, dass die vereinbarte Leistung technisch oder rechtlich nicht ausführbar ist, verständigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich. Wird die Leistungsbeschreibung nicht so geändert, dass die Ausführung möglich wird, kann jeder Vertragspartner vom betroffenen Teil des Vertrags zurücktreten. Liegt die Ursache beim Auftraggeber (z. B. unrichtige Angaben oder fehlende Mitwirkung), hat er die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten zu vergüten.

3.9 Der Auftragnehmer übergibt eine dem Leistungsumfang angemessene Dokumentation der eingerichteten Funktionen. Darüber hinausgehende Dokumentationen, Schulungen und Einweisungen werden nach Aufwand verrechnet, sofern sie nicht im Angebot enthalten sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung, was für die Leistungserbringung nötig ist, insbesondere:

- Zugang zu Räumlichkeiten, Geräten und Systemen zu den vereinbarten Terminen;
- Stromversorgung sowie eine funktionierende Netzwerk- und Internetverbindung;
- Zugangsdaten, Benutzerkonten und Lizenzen (z. B. bei Geräteherstellern und Cloud-Diensten);
- vollständige und richtige Informationen über die bestehende Installation;
- eine Ansprechperson, die Entscheidungen treffen kann.

4.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die bestehende Elektroinstallation und die vorhandenen Geräte ordnungsgemäß und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Er holt erforderliche Zustimmungen Dritter ein, etwa von Vermietern, Miteigentümern oder der Hausverwaltung.

4.3 Vor Beginn der Arbeiten sichert der Auftraggeber seine Daten und Konfigurationen, sofern die Datensicherung nicht als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist (§ 14).

4.4 Der Auftraggeber prüft die Leistungen nach Übergabe und meldet Fehler unverzüglich in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung (was ist wann und unter welchen Umständen aufgetreten).

4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verschieben sich Termine angemessen. Dadurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten) verrechnet der Auftragnehmer zu den vereinbarten Sätzen.

4.6 Unterbleibt eine notwendige Mitwirkung, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen und dabei erklären, dass der Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf als aufgehoben gilt. Er behält dann den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, abzüglich dessen, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat.

§ 5 Termine, Verzug und höhere Gewalt

5.1 Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Andere Termine sind voraussichtliche Termine, die der Auftragnehmer nach Möglichkeit einhält. Zeichnet sich eine Verzögerung ab, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

5.2 Überschreitet der Auftragnehmer einen verbindlichen Termin oder einen voraussichtlichen Termin um mehr als vier Wochen, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf in Textform vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte, für den Auftraggeber verwertbare Leistungen sind zu vergüten.

5.3 Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Mitwirkung oder nachträgliche Änderungswünsche), verlängern Termine angemessen und begründen keinen Verzug des Auftragnehmers. Dasselbe gilt für Lieferengpässe von Herstellern und Ausfälle von Diensten Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

5.4 Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht beeinflussen und auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann (z. B. Naturereignisse, Epidemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Streik, großflächige Strom- oder

Netzausfälle), befreien ihn für ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit von seinen Leistungspflichten. Dauert ein solches Ereignis länger als drei Monate, können beide Vertragspartner vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

5.5 Teilleistungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

5.6 Tritt der Auftraggeber ohne gesetzlichen oder vertraglichen Grund vom Vertrag zurück oder unterbleibt die Ausführung aus Gründen auf seiner Seite, gilt:

- **Gegenüber Unternehmern gilt:** Der Auftragnehmer kann neben dem Entgelt für erbrachte Leistungen und dem Ersatz angefallener Kosten eine Stornogebühr von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswerts verlangen.
- **Gegenüber Verbrauchern gilt:** Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, abzüglich dessen, was er sich infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben hat. Das Rücktrittsrecht nach § 16 bleibt davon unberührt.

§ 6 Abnahme

6.1 Werkleistungen (z. B. Software, Automationen, Konfigurationen, Projekte) nimmt der Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer zeigt die Fertigstellung in Textform an und stellt das Ergebnis zur Prüfung bereit.

6.2 Der Auftraggeber prüft das Ergebnis binnen 14 Tagen ab der Fertigstellungsanzeige und erklärt in Textform die Abnahme oder meldet wesentliche Mängel. Wesentlich ist ein Mangel, der die bestimmungsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigt. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht; sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

6.3 Gegenüber Unternehmern gilt: Das Ergebnis gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber binnen der Prüffrist keine wesentlichen Mängel in Textform meldet oder wenn er es produktiv nutzt.

6.4 Gegenüber Verbrauchern gilt: Das Ergebnis gilt als abgenommen, wenn der Verbraucher binnen der Prüffrist weder die Abnahme erklärt noch wesentliche Mängel meldet. Diese Wirkung tritt nur ein, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher in der Fertigstellungsanzeige gesondert auf die Frist und auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen hat. Die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers bleiben von der Abnahme unberührt.

6.5 Werden wesentliche Mängel gemeldet, behebt sie der Auftragnehmer und zeigt die Fertigstellung erneut an; für die betroffenen Teile wiederholt sich die Abnahme. Abgrenzbare Teile können gesondert abgenommen werden.

6.6 Dienstleistungen nach Aufwand (Punkt 3.1) bedürfen keiner Abnahme.

§ 7 Preise und Zahlung

7.1 Es gelten die Preise laut Angebot, sonst laut der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer; seine Umsätze sind nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Preise enthalten daher keine Umsatzsteuer und sind Endpreise. Gegenüber Unternehmern gilt: Entfällt die Steuerbefreiung, verstehen sich die Preise ab diesem Zeitpunkt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 Leistungen nach Aufwand werden minutengenau nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrtkosten werden laut Angebot oder mit dem amtlichen Kilometergeld verrechnet.

7.3 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Ist dies im Angebot angegeben, kann der Auftragnehmer bei Auftragserteilung eine Anzahlung von bis zu 50 % des Auftragswerts sowie für Hardware Vorauszahlung verlangen. Bei Projekten mit mehreren Abschnitten kann er nach Abschluss eines Abschnitts Teilrechnungen legen.

7.4 Bei Zahlungsverzug gilt:

- **Gegenüber Unternehmern gilt:** Es fallen Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) und ein Pauschalbetrag von 40 Euro (§ 458 UGB) an. Darüber hinausgehende notwendige Kosten der Betreibung, insbesondere eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts, ersetzt der Auftraggeber gesondert.
- **Gegenüber Verbrauchern gilt:** Es fallen Verzugszinsen von 4 % pro Jahr an.

7.5 Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückhalten. Nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen kann er vom Vertrag zurücktreten. Gegenüber Unternehmern gilt zusätzlich: Der Auftraggeber ersetzt in diesem Fall die entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn.

7.6 Gegenüber Unternehmern gilt: Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf Zahlungen nicht wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Bemängelungen zurückhalten.

7.7 Entgelte für Dauerleistungen (z. B. Wartungs- oder Supportpauschalen) sind nach dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses. Die Entgelte werden jährlich zum Jahrestag des Vertragsabschlusses im Verhältnis der zuletzt verlautbarten Indexzahl zur Ausgangsbasis bzw. zur Indexzahl der letzten Anpassung angepasst: Steigt der Index, erhöhen sich die Entgelte; sinkt er, verringern sie sich. Wird der VPI 2020 nicht mehr verlautbart, tritt der von Statistik Austria als Nachfolger verlautbarte Verbraucherpreisindex an seine Stelle.

§ 8 Lieferung von Hardware und Eigentumsvorbehalt

8.1 Hardware liefert der Auftragnehmer in der im Angebot beschriebenen Ausführung. Ist ein Gerät nicht mehr lieferbar, darf er ein gleichwertiges Nachfolge- oder Ersatzmodell liefern, wenn die Änderung geringfügig, sachlich gerechtfertigt und für den Auftraggeber zumutbar ist.

8.2 Gegenüber Unternehmern gilt: Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Auftraggeber oder an den Beförderer über, bei Abholung mit der Mitteilung der Abholbereitschaft.

8.3 Gegenüber Verbrauchern gilt: Die Gefahr geht erst mit der Übergabe an den Verbraucher oder an einen von ihm benannten Dritten, der nicht Beförderer ist, über.

8.4 Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber verständigt den Auftragnehmer unverzüglich von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter.

8.5 Gegenüber Unternehmern gilt: Der Auftraggeber untersucht gelieferte Hardware unverzüglich nach Erhalt und rügt erkennbare Mängel binnen 7 Tagen in Textform; andernfalls gilt die Ware als genehmigt (§ 377 UGB).

8.6 Herstellergarantien sind freiwillige Leistungen der Hersteller und bestehen neben der gesetzlichen Gewährleistung des Auftragnehmers. Unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwicklung einer Herstellergarantie außerhalb seiner eigenen Gewährleistung, verrechnet er den Aufwand zu den vereinbarten Sätzen.

§ 9 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

9.1 Alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte sowie das Know-how an den Arbeitsergebnissen verbleiben beim Auftragnehmer, soweit sie nicht Dritten zustehen (§ 11). Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Erstellung begründet keine weitergehenden Rechte. Rechte an Inhalten, die der Auftraggeber beistellt, bleiben beim Auftraggeber.

9.2 Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber an den für ihn erstellten oder ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht, sie für den vertraglich

vorgesehenen Zweck zu nutzen (Werknutzungsbewilligung). Das Nutzungsrecht ist auf das im Vertrag genannte Objekt bzw. Unternehmen und den eigenen Gebrauch des Auftraggebers beschränkt. Bis zur vollständigen Bezahlung besteht nur ein vorläufiges Nutzungsrecht; es erlischt, wenn der Auftragnehmer wegen Zahlungsverzugs vom Vertrag zurücktritt (Punkt 7.5).

9.3 Ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers in Textform darf der Auftraggeber Arbeitsergebnisse nicht:

- an Dritte weitergeben, verkaufen, vermieten, verleihen oder öffentlich zugänglich machen (z. B. in Foren, Repositories oder Marktplätzen);
- für andere Objekte, Standorte oder Unternehmen verwenden;
- vervielfältigen, soweit dies nicht für die vertragsgemäße Nutzung oder für Sicherungskopien nötig ist;
- bearbeiten, um sie Dritten zur Verfügung zu stellen, oder als Grundlage für Leistungen an Dritte verwenden.

Das gilt auch für Arbeitsergebnisse, die als Konfigurations- oder Projektdateien auf Geräten des Auftraggebers gespeichert sind.

9.4 Zulässig ist, Arbeitsergebnisse Dritten zugänglich zu machen, die der Auftraggeber mit Betrieb, Wartung oder Erweiterung der Anlage für sein eigenes Objekt beauftragt (z. B. einem anderen IT-Dienstleister oder einem Elektrotechnik-Unternehmen). Der Auftraggeber verpflichtet diese Dritten zur Einhaltung dieses § 9; insbesondere dürfen sie die Arbeitsergebnisse nicht für andere Kunden verwenden.

9.5 Wird das Objekt veräußert, vermietet oder sonst überlassen oder wird das Unternehmen übertragen, darf der Auftraggeber das Nutzungsrecht gemeinsam mit der Anlage an den Erwerber oder Nutzer weitergeben. Er verpflichtet diesen zur Einhaltung dieses § 9 und informiert den Auftragnehmer darüber in Textform.

9.6 Quellcode und bearbeitbare Projektdateien (z. B. ETS-Projekt oder Home-Assistant-Konfiguration) übergibt der Auftragnehmer, soweit dies vereinbart ist oder für Betrieb, Wartung und Erweiterung der Anlage des Auftraggebers erforderlich ist. Die Punkte 9.3 bis 9.5 gelten auch für diese Dateien.

9.7 Sicherungskopien und die Herstellung der Interoperabilität bleiben im gesetzlich erlaubten Umfang zulässig (§§ 40d und 40e UrhG).

9.8 Bei einer Verletzung dieses § 9 kann der Auftragnehmer Unterlassung und Schadenersatz verlangen. Gegenüber Unternehmern gilt zusätzlich: Für jede schuldhafte Verletzung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten für das betroffene Arbeitsergebnis vereinbarten Nettoentgelts, mindestens € 1.500, zu zahlen; der Ersatz eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 10 Wiederverwendung von Arbeitsergebnissen für andere Kunden

Besonderer Hinweis: Nach diesem § 10 darf der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse, die er für den Auftraggeber erstellt, auch für andere Kunden verwenden. Diese Regelung ist Grundlage der Preisgestaltung und wird deshalb hervorgehoben.

10.1 Der Auftragnehmer entwickelt seine Lösungen laufend weiter und baut dabei auf Arbeitsergebnissen früherer Aufträge auf, etwa auf Vorlagen, Bibliotheken, Automationen und Integrationen. Davon profitiert der Auftraggeber: Er erhält erprobte Bausteine, ohne deren Entwicklung zur Gänze bezahlen zu müssen.

10.2 Im Gegenzug darf der Auftragnehmer die für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse – auch individuell entwickelte – ganz oder teilweise, verändert oder unverändert für andere Kunden und für eigene Zwecke nutzen, weiterentwickeln und verwerten. Das gilt auch für Wissen, Erfahrungen und Methoden, die er bei der Auftragserfüllung gewinnt. Der Auftraggeber stimmt dem mit Vertragsabschluss zu.

10.3 Zum Schutz des Auftraggebers verwendet der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse für andere nur in einer Form, die keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber zulässt. Nicht weitergegeben werden insbesondere:

- personenbezogene Daten sowie Namen, Adressen, Grundriss- und Raumangaben des Auftraggebers;
- Zugangsdaten, Schlüssel, Zertifikate sowie Netzwerk- und Gerätedaten (z. B. IP-Adressen, Seriennummern);
- sicherheitsrelevante Einstellungen (z. B. Alarm-, Zutritts- und Kamerakonfigurationen) in auftraggeberbezogener Form;
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers;
- Inhalte, die der Auftraggeber beigestellt hat (z. B. eigene Texte, Bilder, Logos oder eigener Code).

Solche Inhalte entfernt der Auftragnehmer vor einer Wiederverwendung oder ersetzt sie durch Platzhalter.

10.4 Ein ausschließliches Nutzungsrecht an bestimmten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber nur, wenn dies im Angebot ausdrücklich und gegen gesondertes Entgelt vereinbart ist. Für diese Arbeitsergebnisse entfällt das Recht nach Punkt 10.2 im vereinbarten Umfang. Bausteine, die schon vor dem Auftrag bestanden oder allgemein verwendbar sind, bleiben davon ausgenommen.

10.5 Bausteine aus früheren Aufträgen, die in die Arbeitsergebnisse für den Auftraggeber einfließen, darf der Auftraggeber im Rahmen von § 9 nutzen.

§ 11 Drittsoftware, Open-Source-Software und Online-Dienste

11.1 Für Drittsoftware gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers; der Auftragnehmer räumt daran keine eigenen Rechte ein. Erforderliche Lizenz- und Nutzungsverträge (z. B. Benutzerkonten bei Herstellern) schließt der Auftraggeber selbst ab, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Open-Source-Software unterliegt ausschließlich ihrer jeweiligen Lizenz. Gewährt diese weitergehende Rechte als § 9 (z. B. das Recht zur Weitergabe unter der GPL), gehen diese Rechte für die betreffenden Komponenten vor; § 9 gilt insoweit nicht. Verlangt eine Open-Source-Lizenz die Herausgabe von Quellcode, stellt der Auftragnehmer ihn nach den Bedingungen dieser Lizenz zur Verfügung.

11.3 Online-Dienste, Apps und Cloud-Plattformen Dritter, die der Auftraggeber direkt beim Anbieter nutzt, sind nicht Leistung des Auftragnehmers. Für ihre Verfügbarkeit, ihren Funktionsumfang, ihren Fortbestand und für Änderungen durch den Anbieter (z. B. geänderte Schnittstellen, eingestellte Dienste, neue Kosten) steht der Auftragnehmer nicht ein.

11.4 Machen Updates oder Änderungen von Drittsoftware, Firmware oder Online-Diensten nach der Übergabe Anpassungen der Arbeitsergebnisse nötig, sind diese nicht im vereinbarten Entgelt enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Das gilt nicht, soweit die Anpassungen Teil eines Wartungsvertrags (§ 17) sind oder der Auftragnehmer sie nach Punkt 11.5 schuldet.

11.5 Gegenüber Verbrauchern gilt: Für digitale Leistungen, die der Auftragnehmer selbst bereitstellt, stellt er die nach dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) erforderlichen Aktualisierungen einschließlich Sicherheitsaktualisierungen bereit, damit diese vertragsgemäß bleiben. Das gilt für den Zeitraum, den der Verbraucher nach Art und Zweck der Leistung vernünftigerweise erwarten kann. Eine Abweichung davon gilt nur, wenn der Verbraucher vor Vertragsabschluss eigens darauf hingewiesen wurde und ihr ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat (Muster C im Anhang). Installiert der Verbraucher bereitgestellte Aktualisierungen nicht innerhalb angemessener Frist, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel, die allein darauf beruhen, sofern er über die Aktualisierung und die Folgen ihrer Nichtinstallation informiert hat und die Nichtinstallation nicht auf eine mangelhafte Anleitung zurückgeht.

11.6 Gegenüber Unternehmern gilt: Eine Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist, etwa in einem Wartungsvertrag.

§ 12 Gewährleistung

12.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen bei Übergabe die vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben.

12.2 Kein Mangel liegt vor, soweit ein Fehler ausschließlich zurückzuführen ist auf:

- unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der Dokumentation;
- Änderungen oder Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter;
- nach der Übergabe geänderte Betriebsbedingungen, etwa neue Firmware, Software- oder Netzwerkkomponenten (vorbehaltlich Punkt 11.5);
- Drittsoftware, Online-Dienste Dritter oder beigestellte Geräte (Punkte 3.7 und 11.3);
- äußere Einflüsse wie Überspannung, Stromausfall, Feuchtigkeit oder höhere Gewalt.

12.3 Mängel sind in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung zu melden. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer die zur Untersuchung und Behebung nötigen Maßnahmen, einschließlich Fernzugriff.

12.4 Der Auftragnehmer behebt berechtigt gemeldete Mängel in angemessener Frist durch Verbesserung oder Austausch. Preisminderung oder Vertragsauflösung kommen erst in Betracht, wenn Verbesserung und Austausch unmöglich, unverhältnismäßig oder gescheitert sind.

12.5 Stellt sich bei einer vom Auftraggeber verlangten Überprüfung heraus, dass kein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel vorliegt, kann der Auftragnehmer den Aufwand zu den vereinbarten Sätzen verrechnen, sofern er den Auftraggeber vor der Überprüfung darauf hingewiesen hat.

12.6 Gegenüber Unternehmern gilt:

- Gewähr wird nur für die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Eigenschaften geleistet.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe oder Abnahme. Ansprüche sind spätestens einen Monat nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend zu machen.
- Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen; der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass der Mangel schon bei Übergabe bestand.
- Mängel sind binnen 14 Tagen ab Entdeckung in Textform zu rügen; sonst können wegen dieses Mangels keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden.
- Der Auftragnehmer wählt zwischen Verbesserung und Austausch.
- Für Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber oder Dritte nachträglich verändert haben, entfällt die Gewährleistung, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückgeht.
- Wird eine bestehende Software oder Anlage geändert oder erweitert, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Erweiterung.

12.7 Gegenüber Verbrauchern gilt: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen – in der Regel zwei Jahre, bei unbeweglichen Sachen drei Jahre ab Übergabe. Diese AGB schränken die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers nicht ein.

§ 13 Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzlich verursachte Schäden. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13.2 Gegenüber Unternehmern gilt, vorbehaltlich Punkt 13.1:

1. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

2. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall mit dem Nettoentgelt des betroffenen Auftrags begrenzt, bei Dauerleistungen mit dem Nettoentgelt der letzten zwölf Monate, höchstens jedoch mit € 5.000.
3. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folge- und mittelbare Schäden, Datenverlust, Kosten einer Betriebsunterbrechung, nicht erzielte Ersparnisse sowie Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.
4. Die Beschränkungen nach Z 2 und Z 3 gelten nicht bei krass grober Fahrlässigkeit.
5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, haftet der Auftragnehmer abweichend von Z 3 für Datenverlust bis zur Höhe der Kosten der Wiederherstellung aus der letzten Sicherung, höchstens mit 10 % des Auftragswerts und € 1.000 je Schadensfall.
6. Der Auftraggeber hat das Verschulden des Auftragnehmers nachzuweisen.
7. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen drei Jahren nach dem schadensbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen.
8. Diese Beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers.

13.3 Gegenüber Verbrauchern gilt:

1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
2. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nicht. Das gilt nicht für Personenschäden und nicht für Schäden an Sachen, die der Auftragnehmer zur Bearbeitung übernommen hat.
3. Unterlässt der Verbraucher die ihm obliegende Datensicherung (Punkt 4.3), kann ihm dies bei Datenverlust als Mitverschulden angerechnet werden.

13.4 Für Schäden aus Leistungen Dritter, die der Auftraggeber selbst beauftragt hat (z. B. Elektrotechnik-Unternehmen, Gerätehersteller oder Anbieter von Online-Diensten), haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 14 Datensicherung, IT-Sicherheit und Fernzugriff

14.1 Für die regelmäßige Sicherung seiner Daten und Konfigurationen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

14.2 Kein System ist vollständig gegen Angriffe, Fehlfunktionen oder Ausfälle geschützt. Der Auftragnehmer setzt die vereinbarten und dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen um; eine absolute Sicherheit schuldet er nicht.

14.3 Der Auftraggeber hält Zugangsdaten geheim und informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er einen Missbrauch vermutet. Updates von Geräten, Betriebssystemen und Drittsoftware spielt der Auftraggeber selbst ein, sofern dies nicht in einem Wartungsvertrag (§ 17) vereinbart ist.

14.4 Der Auftragnehmer greift nur mit Zustimmung des Auftraggebers und über eine verschlüsselte Verbindung auf dessen Systeme zu. Der Auftraggeber kann einen eingerichteten Fernzugriff jederzeit sperren oder seine Sperre verlangen. Für Ausfälle des Fernzugriffs, die auf die Internetverbindung oder die Geräte des Auftraggebers zurückgehen, steht der Auftragnehmer nicht ein.

14.5 Zugangsdaten des Auftraggebers verwendet der Auftragnehmer nur zur Auftragserfüllung. Er speichert sie geschützt und löscht sie nach Vertragsende, sofern sie nicht für eine laufende Wartung benötigt werden.

14.6 Smart-Home-Funktionen ersetzen keine zertifizierten Alarm-, Brandmelde-, Notruf- oder Zutrittssysteme, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bei Steuerungen, deren Fehlfunktion erhebliche Schäden verursachen kann (z. B. Heizung, Wärmepumpe, Klimaanlage, Beschattung, Türschlösser), bleiben die Schutzfunktionen der Geräte erhalten. Der Auftraggeber kontrolliert die Funktion solcher Steuerungen im laufenden Betrieb und meldet Auffälligkeiten unverzüglich.

§ 15 Datenschutz, Geheimhaltung und Referenzen

15.1 Beide Vertragspartner behandeln vertrauliche Informationen des anderen vertraulich, auch nach Vertragsende. Der Auftragnehmer wahrt insbesondere Stillschweigen über Zugangsdaten, Sicherheitseinrichtungen und persönliche Verhältnisse des Auftraggebers. Er verpflichtet Mitarbeiter und Subunternehmer zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 6 DSG).

15.2 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679.

15.3 Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag eines Auftraggebers, der Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist (z. B. bei Fernwartung der Systeme eines Unternehmens), schließen die Vertragspartner vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO ab.

15.4 Für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Anlage – etwa bei Videoüberwachung, Aufzeichnungen oder Anwesenheitserkennung – ist der Auftraggeber als Betreiber verantwortlich. Er informiert betroffene Personen (z. B. Mitbewohner, Mieter, Beschäftigte oder Besucher), soweit dies erforderlich ist.

15.5 Gegenüber Unternehmern darf der Auftragnehmer Firma und Logo des Auftraggebers als Referenz nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht. Verbraucher nennt er als Referenz nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

§ 16 Rücktrittsrecht für Verbraucher

16.1 Schließt ein Verbraucher den Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers (z. B. bei sich zu Hause) oder im Fernabsatz ab, steht ihm ein Rücktrittsrecht nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zu. Es gilt die nachstehende Widerrufsbelehrung.

16.2 Wünscht der Verbraucher, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnt, muss er dies ausdrücklich verlangen (Muster B im Anhang). Widerruft er danach, zahlt er einen anteiligen Betrag für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hat der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht, erlischt das Rücktrittsrecht, wenn der Verbraucher dem vorzeitigen Beginn ausdrücklich zugestimmt, bestätigt hat, dass er den Verlust des Rücktrittsrechts zur Kenntnis nimmt, und eine Ausfertigung oder Bestätigung des Vertrags erhalten hat.

16.3 Kein Rücktrittsrecht besteht insbesondere für Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, und für dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, zu denen der Verbraucher den Auftragnehmer ausdrücklich zu sich bestellt hat.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Umfasst der Vertrag auch die Lieferung von Waren, beträgt die Widerrufsfrist vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren – bei Lieferung in mehreren Teilen die letzte Ware – in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (INGENIOUS MINDS e.U., Sonnbergerstraße 1a, 4040 Linz, Telefon +43699 1223 0223, E-Mail office@ingenious-minds.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 17 Laufende Leistungen (Wartung und Support)

17.1 Verträge über laufende Leistungen (z. B. Wartung, Überwachung oder Support-Pauschalen) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ihr Umfang ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Reaktionszeiten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zugesagt sind.

17.2 Gegenüber Unternehmern gilt: Beide Vertragspartner können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals kündigen, frühestens jedoch zum Ende einer vereinbarten Mindestlaufzeit.

17.3 Gegenüber Verbrauchern gilt: Der Verbraucher kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des ersten Vertragsjahres und danach zum Ablauf jedes weiteren halben Jahres kündigen; günstigere vertragliche Regelungen gehen vor. Der Auftragnehmer kann mit derselben Frist zu denselben Terminen kündigen.

17.4 Beide Vertragspartner können aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen, insbesondere bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

17.5 Nach Vertragsende sperrt der Auftragnehmer seine Zugänge zu den Systemen des Auftraggebers und löscht dessen Zugangsdaten. Auf Wunsch übergibt er die vorhandene Dokumentation.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

18.2 Gegenüber Unternehmern gilt: Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz zuständig.

18.3 Gegenüber Verbrauchern gilt: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, kann er nur bei dem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel einer dieser Orte liegt (§ 14 KSchG).

18.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Gegenüber Verbrauchern sind auch mündliche Erklärungen des Auftragnehmers wirksam.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen wirksam. Gegenüber Unternehmern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gegenüber Verbrauchern tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

18.6 Änderungen dieser AGB gelten für bestehende Verträge nur, wenn der Auftraggeber ihnen zustimmt.

Anhang

A. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An INGENIOUS MINDS e.U., Sonnbergerstraße 1a, 4040 Linz, E-Mail: office@ingenious-minds.at:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):
- Bestellt am (*)/erhalten am (*):
- Name des/der Verbraucher(s):
- Anschrift des/der Verbraucher(s):
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):
- Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

B. Verlangen auf vorzeitigen Leistungsbeginn (nur Verbraucher)

Auftrag bzw. Angebot Nr. _____ vom _____

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die INGENIOUS MINDS e.U. bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei einem Widerruf einen anteiligen Betrag für die bis dahin erbrachten Leistungen zahlen muss.

☐ Ich bestätige, zur Kenntnis genommen zu haben, dass ich mein Widerrufsrecht verliere, sobald die Dienstleistung vollständig erbracht ist.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Diese Erklärung ist auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) abzugeben.

C. Gesonderte Vereinbarung über Aktualisierungen (nur Verbraucher, § 7 VGG)

Der Auftragnehmer hat den Verbraucher vor Vertragsabschluss eigens auf Folgendes hingewiesen: Nach dem Verbrauchergewährleistungsgesetz müsste er für die digitalen Leistungen aus diesem Vertrag die Aktualisierungen bereitstellen, die zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit erforderlich sind. Abweichend davon wird vereinbart:

Aktualisierungen werden nur im Rahmen eines gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrags bereitgestellt. Ohne Wartungsvertrag besteht nach Ablauf von 6 Monaten ab Übergabe keine Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen.

☐ Ich wurde vor Vertragsabschluss eigens auf diese Abweichung hingewiesen und stimme ihr ausdrücklich und gesondert zu.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Diese Vereinbarung ist getrennt vom Angebot und von diesen AGB zu unterzeichnen.